

Satzung des Vereins „Internetta“

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet "Internetta".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Erfstadt.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit von Frauen, insbesondere im Kontext der Städtepartnerschaften, Förderung des Europagedankens und der Gleichstellung von Frauen und Männern im europäischen Kontext.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung der Homepage Internetta mit dem kommunalen Internetforum der Partnerstädte
 2. andere Formen des Austauschs von Frauen im Kontext der Partnerstädte Erfstadts, insbesondere
 - Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu Themen des Europäischen Einigungsprozesses, zur Situation von Frauen in den Partnerstädten und Frauen mit Zuwanderungsgeschichte, Frauen und neue Medien
 - Durchführung von Treffen und Begegnungen von Frauen der Partnerstädte sowie Vorbereitung und Unterstützung von Netzwerktagungen
 - Förderung der Begegnung und des Austauschs von Frauen in Erfstadt und Umgebung durch Veröffentlichung und Bekanntmachen von Veranstaltungen und Projekten (v.a. auf der Internetta-Homepage)
 - Recherchen und Veröffentlichungen zu örtlichen und überörtlichen sowie europäischen Themen mit Frauen- und Gleichstellungsbezug (u.a. Frauen in Alltagssituationen, Porträts bedeutender Frauen)

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Der Vorstand und Beirat

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat
- (2) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Der Verein wird nach außen vertreten durch die/den ersten Vorsitzende/n, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,

2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Buchführung,
5. die Erstellung des Jahresberichts,
6. die Vorbereitung und
7. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der Anwesenden beschlossen werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied und der Protokollantin zu unterschreiben ist. Die Protokollantin wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Die Niederschrift ist beim Vorstand einzusehen

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10

Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) „Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Frauenhaus Rhein-Erftkreis e.V., Finanzamt Bergheim, ST. NR. 203/5701/0840, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“
- (2) Als Liquidatoren/innen werden die/der erste Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in bestellt.

Erfstadt, den